

# Das neue ArbZG - Ein halbherziger Reparaturversuch

Ingo Hamm  
chronos Arbeitszeitberatung

Seit dem 1.1.2004 ist das ArbZG in einigen Punkten verändert. Die Reform geht zurück auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) seit dem Jahr 2000 zum Bereitschaftsdienst in Form der persönlichen Anwesenheit. Der hatte insbesondere in medizinischen Einrichtungen zu überlangen Arbeitszeiten von bis zu 36 Stunden an einem Stück geführt. Nachdem im Februar 2003 das BAG eindringlich darauf hingewiesen hatte, dass das ArbZG in dieser Frage gegen die Vorgaben der Europäischen Richtlinie zur Arbeitszeit verstößt und der EuGH im Herbst darauf dessen Regelungen hierzu für öffentliche Einrichtungen praktisch außer Kraft gesetzt hat, musste der Bundestag endlich handeln. Heraus gekommen ist eine Änderung des ArbZG, die ausdrücklich das Ziel verfolgt, die Disharmonien zwischen deutschem und europäischem Arbeitszeitrecht zu beseitigen. Darin allerdings beschränkte sich das Vorhaben aber auch von vornherein, ein großer Wurf, der auf die vielen Anwendungsprobleme dieses Gesetzes reagiert (vergl. etwa Hamm AiB 2003, S. 232), war nicht beabsichtigt.

Mit der Anpassung des deutschen Rechts an die Vorgaben der maßgeblichen EU-Richtlinie (derzeit trägt sie noch die Bezeichnung 93/104, die ab Herbst 2004 gültige Nachfolgerin mit der Ordnungsnummer 2003/88 ist schon verabschiedet, bringt aber keine inhaltlichen Veränderungen) wären die auch in dieser Zeitschrift mehrfach angeprangerten Missstände insbesondere beim Bereitschaftsdienst im Gesundheitswesen nicht mehr aufrecht zu erhalten. Um aber die daraus resultierenden Nöte der Krankenhäuser beim Personaleinsatz etwas zu lindern, wurde eine Option der Europäischen Richtlinie zur Verlängerung der Arbeitszeit neu in das ArbZG aufgenommen und gleichsam in letzter Minute durch den Vermittlungsausschuss noch eine weitere Ausnahmevorschrift zur Verkürzung der Ruhezeit und eine Übergangsregelung für Tarifverträge aufgenommen. Beides sind neue Verstöße gegen das Europäische Rahmenrecht, die Verkürzung der Ruhezeit ist auch in der dem ArbZG immanenten Logik gar nicht durchführbar.

## **1. Abweichungen durch Dienstvereinbarung**

Das ArbZG ist weiterhin in der Weise konstruiert, dass es einerseits Grundregeln aufstellt - so etwa die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf zehn Stunden - andererseits aber Abweichungen hiervon zulässt. Dafür sind in der Regel tarifvertragliche Regelungen erforderlich. Allerdings war unterhalb der tariflichen Ebene bislang lediglich die Abweichung durch Betriebsvereinbarung vorgesehen. Dies ist jetzt jeweils um die Möglichkeit der Abweichung durch Dienstvereinbarungen ergänzt worden. Voraussetzung ist aber weiterhin eine tarifvertragliche Basis hierfür. Ohne diese dürfen Betriebsparteien bzw. Dienststelle und Personalrat nicht entsprechend tätig werden.

## **2. Ruhezeit**

Bis zum Frühjahr 2000 galt im deutschen Arbeitszeitrecht der Grundsatz, dass Bereitschaftsdienst dann zur Ruhezeit zählt, wenn darin kein Arbeitsabruf erfolgt. Seitdem aber zunächst der EuGH und dem folgend das BAG entschieden haben, dass es sich tatsächlich um Arbeitszeit handelt, wenn der/die Beschäftigte die Zeit im Betrieb verbringen muss, gab es einen Änderungsbedarf in zwei Vorschriften des ArbZG. Beide betreffen die Verkürzung der täglichen Ruhezeit.

alte Fassung ArbZG

### **§ 5 Ruhezeit**

(1) Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

(2) Die Dauer der Ruhezeit des Absatzes 1

neue Fassung ArbZG

### **§ 5 Ruhezeit**

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

kann in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung, in Verkehrsbetrieben, beim Rundfunk sowie in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung um bis zu eine Stunde verkürzt werden, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird .

(3) Abweichend von Absatz 1 können in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahmen während des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, zu anderen Zeiten ausgeglichen werden.

(4) Soweit Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften für Kraftfahrer und Beifahrer geringere Mindestruhezeiten zulassen, gelten abweichend von Absatz 1 diese Vorschriften.

## **§ 7 Abweichende Regelungen**

(1) *Darstellung weiter unten*

(3) Abweichend von Absatz 1 können in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahmen während der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, zu anderen Zeiten ausgeglichen werden.

(4) *unverändert*

## **§ 7 Abweichende Regelungen**

(1) *Änderungen werden weiter unten dargestellt*